



**Fachhochschule  
Bonn-Rhein-Sieg**

*University  
of Applied Sciences*

**Amtliche  
Bekanntmachung**

Sankt Augustin, den 3.5.2006

Laufende Nummer: 9/2006

**Änderungssatzung zur Errichtung des Instituts für Interdisziplinäre Studien (IfIS)  
nach § 25a Hochschulgesetz NRW an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom  
20.4.2006**

Herausgegeben vom  
Gründungsrektor der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg  
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin  
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email: [nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de](mailto:nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de)

**Änderungssatzung  
zur Errichtung des Instituts für Interdisziplinäre Studien (IfIS) nach  
§ 25a Hochschulgesetz NRW an der Fachhochschule Bonn- Rhein-  
Sieg**

vom 20. April 2006

## **Art. 1**

Die **Grundordnung der Fachhochschule Bonn- Rhein- Sieg** in der Fassung vom 07. April 2005 wird wie folgt geändert:

### **§ 1**

In § 5 Absatz 1 der Grundordnung in der Fassung vom 07. April 2005 werden folgende Sätze als neue Sätze 3 und 4 ergänzt:

*„Neben den Fachbereichen besteht als weitere Organisationseinheit das „Institut für Interdisziplinäre Studien“ (IfIS).<sup>1</sup> Soweit dem Institut in dieser Grundordnung Aufgaben und Zuständigkeiten eines Fachbereiches zugewiesen werden und vorbehaltlich abweichender Regelungen in den §§ 9 und 10, gelten die Bestimmungen zu den Fachbereichen und ihren Organen (§§ 6 bis 8) entsprechend.“*

### **§ 2**

Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 5 der Grundordnung in der Fassung vom 07. April 2005 werden in einen neuen § 6 übernommen.

### **§ 3**

Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 5 der Grundordnung in der Fassung vom 07. April 2005 werden als Absätze 1 und 2 in einen neuen § 6 verschoben, der die neue Überschrift „*Fachbereiche*“ erhält.

### **§ 4**

Die bisherigen §§ 6 und 7 der Grundordnung in der Fassung vom 07. April 2005 werden zu neuen §§ 7 und 8.

### **§ 5**

Hinter den §§ 7, 8 der Grundordnung in der Fassung vom 07. April 2005 wird folgender neuer § 9 eingefügt:

*„§ 9 Institut für Interdisziplinäre Studien*

*(1) Das Institut entwickelt in enger Kooperation mit den Fachbereichen neue und betreibt bestehende interdisziplinäre Studiengänge im Sinne der §§ 84 und 90 Abs. 1 und 3 HG, die mit einem Bachelor- oder Mastergrad abschließen, sowie Angebote des weiterbildenden Studiums im Sinne des § 90 Abs. 1 HG, für die ein Zertifikat verliehen wird. Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Hochschulorgane und Gremien erfüllt das Institut für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Im Hinblick auf das Angebot neuer oder bestehender Studiengänge werden dem Institut zudem Aufgaben in Lehre und Studium zugewiesen.*

*(2) Die Organe des Instituts sind*

- a) auf der zentralen Ebene die Institutsdekanin oder der Institutsdekan, das Institutsdekanat und der Institutsrat;*
- b) auf der dezentralen Ebene: je Studiengang die Studiengangsdekanin oder der Studiengangsdekan und der Studiengangsrat, wobei fachlich einschlägige konsekutive*

---

<sup>1</sup> Vgl. § 25a HG.

*Bachelor- und Masterstudiengänge wie auch diesbezügliche Weiterbildungsstudiengänge insoweit als ein Studiengang angesehen werden.*

*(3) Dem Institutsrat und den Studiengangsräten gehören nach § 13 HG Vertreterinnen oder Vertretern jeder Hochschulgruppe an. Näheres zur Organisation des Instituts regelt das Institut nach Maßgabe des Hochschulgesetzes und dieser Grundordnung in einer Institutsordnung.“*

## **§ 6**

Hinter § 9 wird ein neuer § 10 mit folgendem Inhalt eingefügt:

*„§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe des Instituts*

*(1) Die Organe auf der zentralen Ebene haben folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:*

- a) Die Institutsdekanin oder der Institutsdekan vertritt das Institut innerhalb der Hochschule und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorates darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Instituts ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Instituts ihre Pflichten erfüllen.*
- b) Das Institutsdekanat erstellt im Benehmen mit dem Institutsrat den Entwicklungsplan des Institutes und ist verantwortlich für die Durchführung der Evaluation.*
- c) Der Institutsrat beschließt die Institutsordnung und die weiteren zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Ordnungen des Instituts. Er nimmt gegenüber dem Institutsdekanat Stellung zur Weiterentwicklung interdisziplinärer Studiengänge.*

*(2) Für die vom Institut angebotenen Studiengänge werden der jeweiligen Studiengangsdekanin oder dem jeweiligen Studiengangsdekan, vorbehaltlich abweichender Regelungen in Abs. 1, die nach dem Hochschulgesetz für die Dekanin oder den Dekan vorgesehenen Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen. Entsprechendes gilt für die Studiengangsräte hinsichtlich der vom Gesetz für den Fachbereichsrat vorgesehenen Aufgaben und Zuständigkeiten. Berufungsvorschläge werden nach Maßgabe des § 12 dieser Grundordnung auf der dezentralen Ebene vorbereitet.“*

## **§ 7**

Die bisherigen §§ 8 bis 13 der Grundordnung in der Fassung vom 07. April 2005 verschieben sich entsprechend und werden zu neuen §§ 11-16.

## **§ 8**

Die §§ 14 und 15 Abs. 2 der Grundordnung in der Fassung vom 07. April 2005 werden gestrichen. Die Regelung aus § 15 Abs. 1 der Grundordnung in der Fassung vom 07. April 2005 wird nunmehr mit folgendem Inhalt § 17:

*„§ 17*

*Diese Grundordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg „Verkündungsblatt“ veröffentlicht. Sie tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie in Kraft.“*

## **Art. 2**

Die **Wahlordnung für die Wahlen des Senats und der Fachbereichsräte, der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren, der Dekaninnen oder der Dekane und der Prodekaninnen oder der Prodekane, der Gleichstellungskommission und der Gleichstellungsbeauftragten an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg** in der Fassung vom 07. April 2005 wird wie folgt geändert:

In § 1 der Wahlordnung in der Fassung vom 07. April 2005 wird folgender neuer Absatz 2 ergänzt:

*„(2) Die Wahlordnung gilt auch für die Wahlen des Institutsrates des Instituts für Interdisziplinäre Studien (IfIS) und seine dezentralen Organe. Die Bestimmungen zum Fachbereichsrat (§§ 4, 23f) sind hierbei sinngemäß auf die Wahl des Studiengangsrates und des Institutsrates, die Bestimmungen zur Wahl der Dekanin/ des Dekans (§29) sind sinngemäß auf die Wahl der Studiengangsdekanin oder des Studiengangsdekans anzuwenden.“*

## **Art. 3**

Die **Ordnung für die Berufung der Professorinnen und Professoren** der Fachhochschule Bonn- Rhein- Sieg in der Fassung vom 18. Oktober 2001 wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 der Berufungsordnung in der Fassung vom 18. Oktober 2001 werden folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

*„Sie gelten auch für Berufungen für Studiengänge, die vom Institut für Interdisziplinäre Studien angeboten werden. In diesen Fällen sind an Stelle des Fachbereichsrates bzw. der Dekanin/ des Dekans der Studiengangsrat bzw. die jeweilige Studiengangsdekanin/ der jeweilige Studiengangsdekan zu beteiligen.“*

## **Art. 4**

Die **Einschreibungsordnung** der Fachhochschule Bonn- Rhein- Sieg in der Fassung vom 12. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

### **§ 1**

In § 1 Absatz 4 der Einschreibungsordnung in der Fassung vom 12. Dezember 2005 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

*„(4) Die Einschreibung begründet die Mitgliedschaft in dem Fachbereich bzw. dem Institut, der bzw. das den gewählten Studiengang anbietet.“*

### **§ 2**

In § 7 der Einschreibungsordnung in der Fassung vom 12. Dezember 2005 wird Absatz 3 Nr. 1 wie folgt ergänzt und neu gefasst.

*„(3) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Abs. 1 Nr. 1 sind beizufügen:*

- 1. der ausgefüllte Antrag auf Exmatrikulation mit den Entlastungsvermerken von Verbindlichkeiten gegenüber Fachhochschuleinrichtungen (Fachbereich, Institut und Bibliothek),“*

## **Art. 5**

Die **Hausordnung** der Fachhochschule Bonn- Rhein- Sieg in der Fassung vom 23. April 2002 wird wie folgt geändert:

In § 1 wird in Absatz 1 folgender Satz 3 ergänzt.

*„Soweit die Hausordnung die Schlüsselverantwortung einer Dekanin/ eines Dekans regelt, sind die Bestimmungen sinngemäß auch auf die Institutsdekanin/ den Institutsdekan sowie die Studiengangsdekanin/ den Studiengangsdekan des Instituts für Interdisziplinäre Studien anzuwenden.“*

## **Art. 6**

Diese Änderungssatzung und die hiernach geänderten Ordnungen der Fachhochschule werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg „Veröffentlichungsblatt“ veröffentlicht. Sämtliche Änderungen treten vorbehaltlich der Genehmigung durch das Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie in Kraft.

Sankt Augustin, 02. Mai 2006

Prof. Dr. Wulf Fischer  
(Gründungsrektor der Fachhochschule Bonn- Rhein- Sieg)